



- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- GEWERBL. BAUFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- FLÄCHEN O. BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSOR- UNGS- O. ENTSORGUNGSANLAGEN
- UMSPANNSTATION
- ELT-FREILEITUNG KV
- GRÜNFLÄCHEN
- FLÄCHEN DER LANDWIRTSCHAFT
- FL. F. AUFSCHÜTTUNGEN
- FL. F. ABGRABUNGEN
- WASSERFLÄCHEN
- VERKEHRSFLÄCHEN FAHRBAHNFL. GEHWEGFL.
- GEHWEGFLÄCHEN, DIE AUCH DER ERSCHLIEBUNG RÜCKWÄRTIGER GRUNDSTÜCKE DIENEN ZUFAHRT ZUM GRUNDST. UNZUL.
- STRASSENBEGR.-LINIE ZUFAHRT ZUM GRUNDST. UNZUL.
- ART DES BAUGEBIETES: WR REINES WOHNGEB., WA ALLGEM. WOHNGEB., MI MISCHGEBIET
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE: II 2 GESCH. ALS HOCHSTGR., III 2 GESCH. ZWINGEND, III=I+15 2 GESCH. DAVON 1 SOCKELGESCH.
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUMASSEZAHL
- ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG: 30° TEILUNG, FLACHDACH
- ART DER ZUL. BAUWEISE: o OFFENE BAUWEISE, g GESCHLOSSENEBAUW., n NUREINZEL O. DOPPELH. ZUL., a NUREINZELH. ZUL.
- b BESONDERE BAUWEISE (GRENZANBAU AN OSTL. GRUNDST. GRENZE VORGESCH.)
- MAXIMALE FUSSBODENHOHE IM ERDGESCH. IN METER ÜBER NN
- ABGRENZUNG UNTERSCH. NUTZUNGEN
- ABGRENZUNG SONSTIGER FESTSETZUNGEN
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STELLUNG DER GEBAUDE
- FIRSTRICHTUNG
- FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE ODER GAR. st STELLPLATZ, gs1 GEMEINSCHAFTSSTELLPL., ga GARAGEN, gs2 GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
- VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN
- PFLANZGEBOT
- EINZELBÄUME

„AUF DEM MARKBEIN“

1:1000

PLANER: PROF. DR.-ING. HEINRICH SCHOOF, KARLSRUHE  
 AUFGESTELLT AM: 1. APR. 1979  
 Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 7. Mai 1982

VERFAHRENSVERMERKE  
 ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG  
 DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG NACH § 2a Abs. 6 BBauG  
 ERFOLGTE IN DER ZEIT VOM 24.5.1982 BIS 24.6.1982  
 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 14.5.1982  
 NEUENBURG aRh., DEN 27.5.1982  
 DER BÜRGERMEISTER *Münzler*



SATZUNGSBESCHLUSS  
 DIESER PLAN WURDE NACH § 10 BBauG  
 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT  
 DER STADT NEUENBURG aRh. AM 24.9.1982  
 NEUENBURG aRh., DEN 27.9.1982  
 DER BÜRGERMEISTER *Münzler*



GENEHMIGUNG **GENEHMIGT**  
 MIT VERFOGUNG  
 vom 22. DEZ. 1982



RECHTSKRAFT  
 DIESER PLAN WURDE RECHTSKRÄFTIG NACH § 12 BBauG  
 DURCH BEKANNTMACHUNG VOM 14. JAN. 1983  
 NEUENBURG aRh., DEN 28. JAN. 1983  
 DER BÜRGERMEISTER *Münzler*